

**Ergänzung zu den Richtlinien des Prüfungsausschusses
nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)
zu den generellen Anforderungen an Klausuren, mündliche Prüfungen,
Praxistests und mündliche Praxisprüfungen und deren Bewertung**

**Für die Benutzung von Hilfsmitteln
bei der Anfertigung von Klausuren, bei mündlichen Prüfungen, bei der Anfertigung
von Praxistests und bei mündlichen Praxisprüfungen wird
durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rentenversicherung
mit Wirkung vom 01.08.2024 folgende Regelung getroffen:**

Die bei der Anfertigung der Klausuren, bei mündlichen Prüfungen, bei der Anfertigung des Praxistests und bei der mündlichen Praxisprüfung mitzubringenden Gesetzestexte bzw. Hilfsmittel werden vom Modulverantwortlichem zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Maßgebend ist der jeweils aktuelle Gesetzesstand. Eventuelle Abweichungen werden gesondert bekanntgegeben.

Die zugelassenen Gesetzessammlungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:

- Es dürfen keine zusätzlichen Blätter eingelegt, eingeschoben oder eingeklebt werden.
- Haftnotizzettel dürfen in einem überschaubaren Maße verwendet werden.
- Handschriftliche Notizen müssen sich auf Unterstreichungen, Hervorhebungen, Querverweisungen und stichwortartige Kurzhinweise beschränken. Aufbauschemata sind unzulässig.
- Notizen sind nur auf derjenigen Seite des gedruckten Textes erlaubt, auf der die Vorschrift abgedruckt ist, auf die sie sich beziehen.
- Leere Seiten (Seiten ohne Gesetzestext) dürfen nicht beschrieben werden.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind nur in den o.g. Fällen zulässig und werden im Folgenden ergänzend erläutert:

Zulässig sind **Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen und **Unterstreichungen und Hervorhebungen** durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten.

1. Paragraphenhinweise

- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: § 20 Absatz 1 Ziffer 3. Buchstabe a SGB VI; § 45 Absatz 2 Ziffer 2 SGB X. Auch auf eine Anlage darf verwiesen werden wie z.B. Anlage 2 SGB VI.

- Paragraphenkettens (z.B. §§ 187, 188 BGB; §§ 3 Nr. 3, 4 Absatz 3 Nr. 1 SGB VI; § 18b, 18d SGB IV) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 70 - 78 SGB VI oder §§ 70 ff. SGB VI.
- Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. § 162 SGB VI neben § 14 SGB IV).
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird.

2. Unterstreichungen, Hervorhebungen, Verwendung von Haftnotizzetteln

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä.) erfolgen.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiel für unzulässige Markierungen:
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.
- Haftnotizzettel dürfen lediglich den gekennzeichneten Paragraphen (ohne Absatz, Satz, Ziffer oder Buchstabe) oder dessen Überschrift enthalten.

3. Register und sonstige Hilfsmittel

- Lediglich der Beginn eines Gesetzes darf durch ein Register oder eine Registerkarte gekennzeichnet werden.
- Technische Hilfsmittel (Rechner, Laptops, Notebooks etc.) sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone, sind als Hilfsmittel grundsätzlich nicht zugelassen. Im Rahmen von Nachteilsausgleichen ist eine abweichende Regelung möglich.

Kontrolle der Hilfsmittel und Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen

Eine vorherige Prüfung der Gesetzestexte auf Vereinbarkeit mit dieser Verfügung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs RV sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. Schriftliche oder telefonische Anfragen zu dieser Hilfsmittelrichtlinie werden nicht beantwortet.

Die Studierenden haben dafür zu sorgen, dass ihre Gesetzestexte den gestellten Anforderungen entsprechen.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (§ 23 StuPO). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Aufsichtführenden überwacht. Zudem werden nach Ablauf der Bearbeitungszeit bei Klausuren die Gesetzestexte stichprobenartig von der/dem Modulverantwortlichen kontrolliert. Gleiches gilt für den Praxistest; hier erfolgt die stichprobenartige Kontrolle durch die an dem jeweiligen Modul beteiligten Praxislehrkräfte.

Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die betroffene Prüfungsleistung nach Entscheidung des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ bewertet.